IMT Nuremberg Archives

H – 852

International Court of Justice

Exhibit # 2 German

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании Трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0852-0002

H0852 -0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the Tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the Tribunal dated 4 April 1946.

Je certifie qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministère Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1946.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Signature of Counsel
Signature de l'Avocat
Unterschrift des Verteidigers.

H0852 - 0004

D o k u m e n t e n b u c h II

fuer die Organisation

G e s t a p o

vorgelegt von :

Dr. Rudolf Merkel
Rechtsanwalt

H0852 - 0005

Dokumentenbuch GESTAPO II :

Gestapo Exhibit

Nr. 32 - 62

Anklage gegen die Gestapo im einzelnen.

H0852-0006

Gestapo Exhibit 32

Dokument - Abschrift : AFFIDAVIT No. 17 (USA 562)

ERKLARUNG

Ich, ERNST RODE?, war frueher der Chef des Kommandostabes RFSS und uebernahm diesen Posten im Fruehjar 1943 als Nachfolger des frueheren SS-Obergruppenfuehrers Kurt Knoblauch. Mein letzter Dienstgrad war Generalmajor der Polizei und Waffen-SS. Meine Aufgabe war, den jeweiligen Hoeheren SS- und Polizeifuehrern in der Bandenkampfbekaempfung die erforderlichen Kraefte zuzufuehren und die Unterstuetzung durch Kraefte des Heeres sicherzustellen. Dies geschah in unmittelbaren Besprechungen mit den fuehrenden Offizieren des W.F.St. i OKW und dem O.K.H. also mit den Generaelen Warlimont, v. Buttler, mit den Generalobersten Guderian und Zeitzler, General Heusinger, spaeter General Wenk, Oberst GRaf Kielmannsegg, spaeter Oberst v. Bonin. Da im Operationsgebiet auch die Bandenbekaempfung unter dem ausschliesslichen Befehl des betreffenden Oberbefehlshaber der Heeresgruppe stand (wie z.B. in der H.Gr. Mitte bei Feldmarschall Kluge spaeter Busch) und die Polizeitruppen meist in den Reichskommissariaten unabkoemmlich waren, lag die Kampffuehrung fast immer gaenzlich in den Haenden des Heeres. Entsprechend geschah auch die Befehlsgebung, nicht etwa durch Himmler, sondern durch das OKH. Derselben Befehlsgebung waren auch die SS- und Polizeitruppen unterworfen, die zur Unterstuetzung der Heeresgruppen aus den Reichskommissariaten in das Operationsgebiet abgestellt waren. Diese Abstellung geschah zum Nachteile der Bandenbekaempfung in den Reichskommissariaten sehr oft. Die Fuehrung in den einzelnen Unternehmungen lag gemaess einer ausdruecklichen Vereinbarung Himmlers mit OKW und OKH immer in Haenden desjenigen Truppenfuehrers der ueber das groesste Truppenkontingent verfuegte.

Es konnte also passieren, dass ein General des Heeres, SS und Polizei unterstellt bekam, umgekehrt aber auch dass einem SS und Polizeigeneral Truppen des Heeres unterstellt wurden. Bandenbekaempfung im Operationsgebiet konnte von Himmler niemals befohlen werden. Dieses konnte nur durch mich beim OKH angeregt werden, meist auf Veranlassung des Generalquartiermeisters Wagner bis 1944, oder des Staatssekretaers Ganzenmueller. DAS OKH gab dann der in Frage kommenden Heeresgruppe die entsprechenden Befehle zur Durchfuehrung.

Die Haerte und Grausamkeit mit der der an sich heimtueckische Bandenkampf vom Russen gefuehrt wurde, hatte bereits im Jahre 1942 zu drakonischen Befehlen fuer die Kampffuehrung seitens Hitler gefuehrt. Diese Befehle die durch OKW und OKH der Truppe bekannt gegeben wurden, galten selbstverstaendlich genau so fuer die Truppen des Heeres als wie diejenigen der SS und Polizei. Ihre Kampffuehrung hat sich in der Form bestimmt in nichts unterschieden. Der Soldat des Heeres war genau so verbittert gegen den Feind wie der Soldat der SS und Polizei. Infolge dieser Verbitterung wurden die Befehle ruecksichtslos von beiden Seiten durchgefuehrt, was dem Wunsche oder Absichten Hitlers ja auch entsprach. Als Beweis kann man ja den Befehl des OKW und OKH anfuehren der bestimmte, dass alle gefangenen Bandenangehoerigen wie z.B. Juden, Agenten und politische Kommissare von der Truppe unverzueglich dem SD zwecks Sonderbehandlung zu uebergeben sind. Ausserdem enthielt dieser Befehl damals die Anordnung, dass im Bandenkampf keinerlei Gefangene, ausser den obengenannten zu machen sind. Dass der Bandenkampf auch von den Truppen des Heeres gnadenlos bis auf's Messer gefuehrt wurde, weiss ich aus Unterhaltungen mit Truppenfuehrer des Heeres, z.B. General Herzog, Kommandeur des XXXVIII A.K. und seines Chefs, Oberst i.G. Pamberg, die mir meine Auffassung bestaetigten. Heute ist mir klar, dass der Bandenkampf allmaehlich der Vorwand wurde das Judentum und Slaventum systematisch auszurotten.

gez.ERNST RODE

H0852 - 0007

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

H0852 – 0008

Gestapo Exhibit No. 33

Abschrift des Dokuments USSR 52

Der Reichsfuehrer - SS Oranienburg, den 15. Nov.194

Der Inspekteur der Konzentrat.Lager

Pol/Az.: 14 f 14/L/Ot..-

Geheim Tgb.-Nr. 217/41.

Betreff : Exekution von russischen Kriegsgefangenen

Bezug : Ohne G e h e i m

Anlagen : Keine

An die

Lagerkommandanten der
Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo, Au., Gro.-Ro.
Abdr. an : Lageraerzte, Schutzhaftlagerfuehrer (E).Verwaltungen

Der Reichsfuehrer - SS und Chef der Deutschen Polizei hat sich grundsaetzlich damit einverstanden erklaert, dass von den in die Konzentrationslager zur Exekution ueberstellten russischen Kriegsgefangenen (insbesondere Kommissare), die auf Grund ihrer koerperlichen Beschaffenheit zu Arbeit in einem Steinbruch eingesetzt werden koennen, die Exekution aufgeschoben wird. Zu dieser Massnahme muss vorher das Einverstaendnis des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingeholt werden. Hierzu wird befohlen :
Beim Eintreffen von Exekutionstransporten in die Lager sind die koerperlich kraeftigen Russen, die sich fuer eine Arbeit in einem Steinbruch eignen, durch den Schutzhaftlagerfuehrer (L) und dem Lagerarzt herauszusuchen. Eine namentliche Liste der herausgesuchten Russen ist in Doppel ausgefertigt hier vorzulegen. Auf dieser Liste muss der Lagerarzt vermerken, dass gegen den Arbeitseinsatz der Betreffenden aerztlicherseits keine Bedenken bestehen.

H0852 - 0009

Abschrift des Dokuments USSR 52, Seite 2

Nach Einverstaendniserklaerung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird die Ueberstellung der betreffenden Russen in ein Steinbruchlager von hier befohlen.

gez. G l u e c k s

SS - Brigadefuehrer und
Generalmajor der Waffen - SS

Auschwitz, den 17.11.1941

F.d.R.d.A.

gez. Unterschrift

SS-Untersturmfuehrer

u. Krim.Sekr.

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 8. Juli 1946

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0852 - 0010

Gestapo-Exhibit 34

Auszugsw.Abschrift aus Dokument 3040-PS (USA 207)

A u s z u g aus :

Allgemeine Erlassammlung (AES) , herausgegeben vom RSHA., 2. Teil

2 F VIII b Seite 3

Inschutzhaftnahme und Einweisung.

Inschutzhaftnahme von Personen, die sich faelschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei oder allgemein als

Polizeibeamt ausgeben.

RdErl.des Chd.SPud3D. vom 13.7.1941

- IV C 2 Nr. 41 201 -

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, bezueglich des Vorgehens gegen Personen, die sich faelschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei ausgeben, eine grundsaetzliche Regelung vorzunehmen, um bestehende Unklarheiten, die durch allzu formelle Auslegung der bisher ergangenen Erlasse entstanden sind, zu beseitigen. Es wird daher unter gleichzeitiger Aufhebung der Erlasse

des Gestapo vom 18.12.1937 - II Nr. 37 260 - ,

des RMPA, vom 7.1.1938 - RMPA. 2706/10.1937 - ,

des RMPA, vom 26.5.1939 - RMPA. 15 10/6.1939 - I B -

folgendes angeordnet :

(2) Personen, die sich faelschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder als Polizeibeamte schlechthin ausgeben, sind, falls sie nicht von Dienststellen der Geheimen Staatspolizei unmittelbar festgenommen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, soweit nicht sofort richterlicher Haftbefehl erlassen wird, den zustaendigen Staatspolizei(leit)stell bezw. den

H0852 - 0011

Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD unter Uebersendung der Unterlagen zum Zwecke der Inschutzhaftnahme zuzufuehren.

(3) Falls richterlicher Haftbefehl erlassen wird, ist rueckueberstellungsantrag zu stellen und nach evtl. Aufhebung des Haftbefehls oder nach Strafverbuessung die Ueberstellung an die zustaendige Staatspolizei (leit)stelle bzw. an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD zu bewirken.

(4) Fuer die Beurteilung der Frage der Inschutzhaftnahme ist ohne Belang, ob sich die betreffende Person als Beamter der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder ganz allgemein als Polizeibeamter ausgegeben hat. Ebenso unmassgeblich ist, ob sie dabei eine Legitimation vorgetaeuscht hat oder nicht, bzw. ob sie sich ggf. eines gefaelschten, verfaelschten oder eines unzutreffenden Ausweises oder auch ggf. einer der polizeilichen Erkennungsmarken aehnlichen Marke zum Taeuschungszweck bedient hat.

(5) Massgebend ist neben der Tatsache, dass die Person die Eigenschaft eines Beamten der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder allgemein der Polizei vorgetaeuscht oder vorzutaeuschen versucht hat g r u n d s a e t z l i c h der verbrecherische Wille, der beabsichtigte Zweck und je nach Einzelfall der erreichte Erfolg.

(6) Die Stapo(leit)stellen und die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD haben in allen Faellen unverzueglich beim Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes unter Schilderung des genauen Sachverhalts Schutzhaftantrag zu stellen und dabei eingehend ueber das politische und kriminelle Vorleben der betreffenden Person moeglichst unter Beifuegung eines Strafregisterauszuges zu berichten, wobei insbesondere zu erlaeutern ist, ob die Tat aus verbrecherischer Neigung begangen wurde.

(7) Auf Grund der Unterlagen wird alsdann gemaess Anordnung des RFSS uChdDdPol. ueber die Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein

H0852 - 0012

Konzentrationslager Entscheidung getroffen. Entsprechende Weisung bleibt in jedem Falle abzuwarten.

(8) Ich mache die Beachtung dieses Erlasses, der nunmehr alle bezueglich der Behandlung flascher Polizeibeamten bestehenden Unklarheiten beseitigt (der Erlass vom 28.3.1939 erfaehrt in sonstiger Hinsicht keine Aenderung), allen Dienststellen der Sicherheitspolizei zur besonderen Pflicht.

(9) In Anbetracht dessen, dass das Verhalten von Personen, die sich faelschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei bzw. allgemein als Polizeibeamte ausgeben, einen die Autoritaet des Staates gefaehrdenden verantwortungslosen Missbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, der insbesondere auch geeignet ist, das Vertrauen der Bevoelkerung in die Sicherheitsorgane des Staates zu mindern oder zu untergraben, ist schaerfstens staatspolizeiliches Vorgehen gegen solche Schaedlinge zwingend notwendig, um diesen Misstand und seinen Auswirkungen vorzubeugen und die Gemeinschaft vor derartigen Elementen zu schuetzen.

(lo) Dieser Erlass ist fuer die Orts- und Kreispolizeibehoerden nicht bestimmt.

An das RSHA. (Verteiler C), die BdS, den Beauftr.d.ChdSpuSD. fuer Belgien und Frankreich in Paris und dessen Dienststellen Paris und Bruessel, den Chef der Einsatzgruppe der Sich.Pol. u. d.SD. in Belgrad, die KdS. Grenzinspl., Stapo(leit)stellen, Kripo-(leit)stellen, SD ;(L) A.

Nachrichtlich :

An die HSSuPf. , IdS., den Insp.d.KZL., Gruppe IB (neu),IV GST.

- Nicht veroeffentlicht)

H0852 - 0013

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

H0852 - 0014

Gestapo-Exhibit 35

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 3040 PS (USA 207)

A u s z u g a u s :

Allgemeine Erlasssammlung (AES), herausgegeben vom RSHA, 2.Teil

2 F VIII a - Seite 2 :

S c h u t z h a f t .

RdErl. des Gestapo vom 17.12.1936
- II 1 D Nr. 3o357/36 - 2836/36g -

G e h e i m !

(1) Es liegt dringende Veranlassung vor, wiederum auf die genaueste Beachtung aller ueber Schutzhaft ergangenen Erlasse und Bestimmungen hinzuweisen. Die Leiter der Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen werden ersucht, persoenlich dafuer zu sorgen, dass die mit Schutzhaftsachen befassten Beamten der Geheimen Staatspolizei in angemessenen Zeitraeumen eingehend ueber die einschlaegigen Erlasse unterrichtet und auf deren peinlichste Innehaltung hingewiesen werden. Vor allem ist aufgefallen, dass die Bestimmungen ueber die Zulaessigkeit der Verhaengung von Schutzhaft nicht immer genuegend beachtet werden.

(2) Die Schutzhaft darf nur bei einer wirklichen Gefaehrdung der Staatssicherheit oder bei groben Verstoessen gegen die durch die Volksgemeinschaft begruendeten Pflichten verhaengt werden. Sie darf nicht als Mittel zur Aufklaerung oder Ahndung aller moeglichen Vergehen verwendet werden, sondern nur als Mittel zur Bekaempfung der wirklichen Staats- und Volksfeinde. Ein uebermaessiger Gebrauch der Schutzhaft muss dazu fuehren, dass diese schaerfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Misskredit gebracht und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft ge-

H0852 – 0015

foerdert werden. Dies gilt insbesondere von einer allzu weiten Anwendung der Schutzhaft zum eigenen Schutze.
Von dieser Haftart ist im nationalsozialistischen Fuehrerstabe nur in den allerdringendsten Faellen Gebrauch zu machen.

(3) Es besteht ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass durch die Unterlassung der Einsendung der Schutzhaftunterlagen, durch die Nichtbeachtung festgesetzter Haftpruefungstermine, durch nicht ausreichende Begruendung von Inschutzhaftnahmen, durch verzoegerte Berichterstattung u.s.m. fortgesetzt vermeidbares und den Geschaeftsgang erheblich belastendes Schreibwerk entsteht.

(4) Die Schutzhaft ist eine einschneidende Massnahme von oft folgenschwerer Bedeutung fuer die Betroffenen und ihre Angehoerigen. Ich ersuche daher, dafuer Sorge zu tragen, dass gerade Schutzhaftangelegenheiten auch in buerotechnischer Hinsicht besonders sorgfaeltig und fristgemaess behandelt werden.

(5) Dieser Erlass ist den Kreis- und Ortspolizeibehoerden nicht zuzuleiten.
An alle Stapoleitstellen, alle Stapostellen und alle Dienststellen im Hause (ausgenommen Abt. I).

- Nicht veroeffentlicht *

---

2 F VIII c Seite 3

S c h u t z h a f t .

RdErl. des RMdI. vom 25.1.1938
- Pol.S-V I Nr. 7o/37-179 g -

G e h e i m !

.....

Fer. 1

Z u l a e s s i g k e i t .

(1) Die Schutzhaft kann als Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Ver-

H0852 – 0016

halten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefaehrden.

(2) Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz fuer Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

Par. 2

Z u s t a e n d i g k e i t

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschliesslich das Geheime Staatspolizeiamt zustaendig.

(2) Antraege auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begruenden; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorlaeufig Festgenommenen ist unverzueglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher ueber das ihm zur Last Gelegte gehoert worden ist.

Par. 3

V o r l a e u f i g e F e s t n a h m e .

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des Par. 1 die vorlaeufige Festnahme einer Person anzuordnen,

a) wenn zu besorgen ist, dass die Freiheit zu staatsfeindlicher Betaetigung missbraucht wird,

b) wenn Verdunkelungsgefahr,

c) wenn Fluchtverdacht

vorliegt.

(2) Die vorlaeufige Festnahme ist dem Beschuldigten spaetestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eroeffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gruenden fuer die Anordnung der

H0852 - 0017

H0852-0018

vorlaeufigen Festnahme zu hoeren.

(3) Eine vorlaeufig festgenommene Person ist spaetestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (Par.5 angeordnet worden ist.

Par. 4

W e i s u n g s r e c h t .

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpraesidenten und der Regierungspraesidenten gegenueber den Staatspolizeileit- bezw. Staatspolizeistellen wird durch die Par. Par. 2 und 3 nicht beruehrt.

Par. 5

S c h u t z h a f t b e f e h l

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spaetestens am Tage nach der Uebersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestaetigung auszuhaendigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muss kurz die Gruende fuer die Schutzhaft angeben.

(3) Den naechsten Angehoerigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, dass Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der Schutzhaeftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzueglich durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gruende in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sind die zustaendigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der

H0852 - 0019

Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gruende in Kenntnis zu setzen.

Par. 6

V o l l s t r e c k u n g .

Die Schutzhaft ist grundsaetzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

Par. 7

D a u e r .

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als es ihr Zweck erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfuegt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prueft es von Amts wegen in regelmaessigen Zeitabstaenden von hoechstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spaetestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muss die Entlassung erfolgt sein.

Par. 8

A u s l a e n d e r .

Gegen Auslaender, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsaetzlich das Ausweisungsverfahren durchzufuehren, soweit nicht besondere Gruende entgegenstehen.

Par. 9.

A u s f u e h r u n g s b e s t i m m u n g e n .

Die erforderlichen Ausfuehrungsbestimmungen erlaesst der Chef der Sicherheitspolizei.

An das Gestapa, die Stapo(leit)stellen.

Nachrichtlich :

An die Reichsminister, Reichsstatthalter, Landesregierungen, preussischen Ob.- u. Reg.Praes. und den Herrn Pol.Praes. in Berlin.

- Nicht veroeffentlicht)

H0852-0020

Ich bestätige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift.
Rechtsanwalt.

H0852 - 0021

Gestapo-Exhibit Nr. 56

Auszugsw.Abschrift aus Dokument 3040-PS (USA 207).

A u s z u g a u s :

Allgemeine Erlassammlung (AES), herausgegeben vom RSHA, 2. Teil..

2 F VIII c Seite 1

c) Betreuung von Schutzhaeftlingen und deren Angehoerigen.

Betreuung der Angehoerigen von politischen Haeftlingen und der Haeftlinge selbst nach ihrer Entlassung.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 1o. .1940

- IV Nr. 6249/40 g -

G e h e i m !

I. Grundsaetzliches.

(1) Die Politische Polizei hat im nationalsozialistischen Staate die Aufgabe, p r a e v e n t i v alle Gefaehrdungen und Beeintraechtigungen der Volksgemeinschaft zu verhindern. Folglich hat sie auch in den Faellen, in denen sie gegen einen politischen Schaedling - etwa mit Schutzhaft - vorgehen muss, der Gefahr vorzubeugen, dass aus dieser notwendigen Massnahme neue Gefahren fuer das Volksganze entstehen. Sie muss also darauf achten, dass durch die staatspolizeilichen Massnahmen nur der Taeter selbst, nicht aber seine schuldlosen Angehoerigen getroffen werden, und zum anderen nach seiner Entlassung bestrebt sein, dass der ehemalige Haeftling den Weg in die Volksgemeinschaft zurueckfindet.

(2) Diese Aufgabe der politischen Polizei, ihr Augenmerk waehrend der Haftdauer des Volksschaedlings seinen Angehoerigen zuzuwenden und spaeter auch fuer ihn selbst zu sorgen, bildet also einen unab-

H0852 - 0022

dingbaren Teil der grossen Praeventivaufgabe der politischen Polizei ueberhaupt. Ebenso wie sie allein ueber Verhaengung und Dauer der Schutzhaft zu entscheiden hat und die ihr zufallende alleinige Verantwortung nicht dadurch beschraenkt wird, dass sie evtl. andere Dienststellen des Staates und der Partei ueber die Massnahmen unterrichtet, so traegt sie auch die Verantwortung dafuer, dass aus ihren Massnahmen nicht politisch schaedliche Nebenfolgen entstehen. Bei der Ausuebung der Betreuung der Angehoerigen und der Haeftlinge selbst nach ihrer Entlassung nimmt sie indessen die Hilfsmittel des Staates (oeffentliche Fuersorge) und die von der Partei und ihren Gliederung gebotene Hilfe in Anspruch.

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.

Nuernberg, den 15.Juni 1946.

gez.Unterschrift

Rechtsanwalt

H0852 – 0023

Gestapo-Exhibit Nr. 37

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 1551 - PS (USA 248)

I. A b s c h r i f t

Reichssicherheitshauptamt — Berlin, den 26.Oktober 1939

Amt IV — Geheime Reichssache.

B.Nr.409/39 G.Rs.

a) An alle Staatspolizei (leit)stellen.

b) An das Geheime Staatspolizeiamt (nach kleinen Verteiler C)

Nachrichtlich.

a) An alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

b) An den Generalinspekteur der verstaerkten SS-Totenkopfstandarten (mit 8 Abdrucken fuer die Lager).

Betrifft: Schutzhaftvollstreckung.

Auf den Befehl des Reichsfuehrers SS und Chef der Deutschen Polizei werden alle waehrend der Kriegszeit in ein Konzentrationslager zu ueberweisenden Schutzhaftgefangenen einer besonderen Strafabteilung zugeteilt. Ausgenommen hiervon sind nur solche Schutzhaftgefangene die aus praeventivpolizeilichen Gruenden (insbesondere A-Kartei) in ein Lager eingewiesen werden, oder welche ausdrueckllich im Ueberstellungsschreiben ausgenommen sind.

.....

Um eine weitergehende abschreckende Wirkung zu erzielen, ist in jedem Einzelfall in Zukunft folgendes zu beachten:

.....

3. In keinem Falle darf, auch wenn der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei bezw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Dauer der Einweisung bereits bestimmt hat, diese Zeitdauer erwaehnt werden.

.....

Bef.No.: DE 364/DIS 2o2

4. In Einzelhaften wird der Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei neben der Einweisung in ein Kozentrationslager auch die Verabreichung von

./.

H0852 – 0024

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 1531 PS (USA 248) Seite 2

Stockhieben anordnen.

.....

In Vertretung:

gez. M u e l l e r

Beglaubigt:

(signed) Block

Kanzleiangestellte

II.

Chef der Sicherheitspolizei und des SD

B.Nr.IV - 226 /42 geh. RS.

Berlin, den 12.Juni 1942

12o Ausfertigungen

11o. Ausfertigung

G e h e i m e R e i c h s s a c h e.

Als geheime Reichssache

an alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

an alle Leiter der Gruppen IV A, IV B, IV C, IV D, und IV E des RSHA

an alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

an alle Leiter der Stapo-(leit)-stellen

nachrichtlich

an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

betrifft: Verschaerfte Vernehmung.

Anlage: Eine Empfangsbestaetigung

Im Zuge der Vereinfachung wird der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.7.1937 B.Nr.PP (II) 301/37 g.Rs. (ist unter Beachtung der Verschlussvorschriften zu vernichten) mit sofortiger Wirkung durch folgende Neuregelung ersetzt:

1. Die verschaerfte Vernehmung darf nur angewendet werden, wenn aufGrund des

./.

H0852 - 0025

Vorermittlungsergebnisses festgestellt ist, dass der Haeftling ueber wichtige Staats- oder reichsfeindliche Sachverhalte, Verbindungen oder Planungen Auskunft geben kann, seine Kenntnisse aber nicht preisgeben will und die Ermittlungswege nicht feststellbar sind.

2. Die verschaerfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehoerige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmspringer, Asoziale, Polnische oder sowjetische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten.

In allen uebrigen Faellen bedarf es grundsaetzlich meiner vorherigen Genehmigung.

RESTRICTED.

Ref.No.: DE 36/DLS 202

3. Zur Herbeifuehrung von Gestaendnissen ueber eigene Straftaten darf die verschaerfte Vernehmung nicht angewendet werden. Ebenso darf dieses Mittel nicht angewendet werden gegenueber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weiterer Ermittlungen ueberstellt worden sind.

Ausnahmefaelle beduerfen ebenfalls meiner vorherigen Genehmigung.

4. Die Verschaerfung kann je nach der Sachlage u.a. bestehen in:

einfachste Verpflegung (Wasser und Brot)

hartes Lager,

Dunkelzelle,

Schlafentzug,

Fesselungen,

aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 2o Stockhieben muss ein Arzt zugezogen werden).

I.V.

gez. H u e l l e r

./.

H0852 – 0026

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 1531 - PS (USA 248), Seite 4

Beglaubigt:

(signed) Hellmuth

Reg.Sekretaerin

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 11.Juli 1946

gez. Unterschrift:
Rechtsanwalt

H0852 - 0027

Filed July 31, 1946

Gestapo Exhibit 38

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 1063 - PS, S. 169

Der Inspekteur der Konzentrationslager Berlin, den 15.10.1936.
I F 1/Tgb.Nr. 745

Betreff: Verkehr in den KL.

Bezug: Ohne.

Anlagen: ----

An die

Kommandanten der KL. Da., Li., Sab., Sah., Su.

1. Im Bereich der Konzentrationslager duerfen sich nur Personen bewegen, welche dazu befugt sind.
2. Ausser dem Chef der Deutschen Polizei sind zum Betreten der Konzentrationslager berechtigt:
   a) die Chefs der drei SS-Hauptaemter,
   b) der Verwaltungschef der SS,
   c) Der Personalchef RFSSS.,
   d) die Gruppenfuehrer der SS.
3. Erscheinen die vorgenannten SS-Fuehrer im Konz.-Lager, dann hat die Lagerwache unter Gewehr zu treten und Ehrenbezeugung zu erweisen. Personen, die sich in ihrer Begleitung befinden, sind ohne Kontrolle passieren zu lassen; anwesende Damen sind durch einen SS-Fuehrer in das Fuehrerheim zu geleiten. Die Verantwortung fuer die Zuverlaessigkeit der Begleitpersonen haben die oben bezeichneten SS-Fuehrer selbst zu tragen.
4. Alle uebrigen SS-Angehoerigen, Vertreter von Behoerden und Zivilpersonen, welche Raeume, in denen Gefangene untergebracht sind, oder beschaeftigt werden, zum Zwecke der Besichtigung betreten wollen, beduerfen hierzu meiner ausdruecklichen schriftlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann durch den Lagerkommandanten nicht erteilt werden. Fuer Auslaender gilt diese Anordnung in erhoehtem Masse.
5. Lieferanten und Unternehmer, welche Werkstaetten, Lagerraeume und

H0852 – 0028

S.170

Unterkuenfte, in denen sich Gefangene aufhalten, geschaeftlich betreten muessen, sind von den Wachen anzuhalten und bei dem Lagerkommandanten anzumelden. Der Lagerkommandant prueft, ob eine Verlassung erforderlich ist und sorgt fuer die Postenbegleitung. Auch wenn sich diese Personen in Begleitung von SS-Fuehrern befinden, ist wie vorstehend zu verfahren. Ausser den unter Ziffer 2 genannten SS-Fuehrern ist niemand berechtigt, Aussenstehende den Zutritt in ein K-Lager zu verschaffen.

6. Ohne Erlaubnis im Bereich der KL betroffene Personen (Ziffer 3-5) sind ohne Ruecksicht auf ihre Begleitung durch SS-Posten festzunehmen und bis zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Verdaechtige Personen oder solche, die sich nicht ausweisen koennen, sind der Geheimen Staatspolizei zu uebergeben.

Der Inspekteur der Konz.-Lager

Ge.: E i c h

SS-Gruppenfuehrer

.....

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juli 1946

ge.: Unterschrift:

Rechtsanwalt.

Filed July 31, 1946

H0852 – 0029

Gestapo Exhibit 39

Abschrift von Dokument 1063-PS, Seite 171.

----- Berlin Nue 103 21.10.1310 -----

----- An alle Staatspolizeistellen -------

Betrifft: Besichtigung von Konzentrationslagern.

Da liegt Veranlassung vor, nochmals ausdruecklich darauf hinzuweisen, dass eine Besichtigung von Kozentrationslagern nur mit Genehmigung des Reichsfuehrers SS und Chef der Deutschen Polizei gestattet ist.

-------- Gestapo Berlin --- II 1 D B.Nr. 30339/36 ---.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit den mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15.Juli 1946.

gez.Unterschrift:

Rechtsanwalt

H0852 - 0030

Gestapo Exhibit 40

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USSR - 11

Dv. LC./KL. (1)

Geheim! Nr. 005

DIENSTVORSCHRIFT

fuer

KONZENTRATIONSLAGER

(Lagerordnung)

Berlin 1941

Gedruckt im Reichssicherheitshauptamt

(3) fl.

.....

3. Koerperliche Zuechtigung:

Es koennen verabfolgt werden 5 - 25 Schlaege und zwar auf das Gesaess und die Oberschenkel. Die Anzahl der Schlaege werden vom Lagerkommandanten verhaengt und von ihm in das betreffende Feld der Strafverfuegung eingetragen.

Vorerst erfolgt aerztliche Untersuchung des Haeftlings durch den Lagerarzt. Der Lagerarzt vermerkt mit seiner Unterschrift in der Strafverfuegung, ob aerztliche Bedenken gegen die Anwendung der koerperlichen Zuechtigung bestehen oder nicht. Dann wird die Strafverfuegung (dreifach) dem Inspekteur der Konzentrationslager zur Pruefung und Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der Strafe durch den Inspekteur der Konzentrationslager wird diese unter Aufsicht des Lagerkommandanten im Beisein des Schutzhaftlagerfuehrers und des Lagerarztes vollzogen, die mit ihrer Unterschrift in der Strafverfuegung den ordnungsmaessigen Vollzug der Strafe bescheinigen.

H0852 -0031

Ob zur Herstellung der Oeffentlichkeit weitere Zeugen in beschraenktem Masse herangezogen werden sollen - SS-Unterfuehrer des Wachblocks oder des Kommandanturstabes, entscheidet der Lagerkommandant.

.....

H. Himmler

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 12.Juli 1946.

gez. Unterschrift:

Rechtsanwalt.

H0852 – 0032

Abschrift des Dokuments R 129 (USA 217 - NF 348)

Der Chef
des SS-Wirtschaftsamts-Verwaltungshauptamtes

Stempel

Berlin, den 30.April 1942.

Ch.Bo/Ha.

Verteiler: an Chef Amtsgruppe D
an alle Lagerkommandanten
an alle Werkleiter
an alle W-Leiter

B e f e h l .

Die Anweisungen und Belehrungen, welche den Lagerkommandanten und Werkleitern in den Besprechungen am 24. und 25.4.1942 erteilt worden sind, werden hiermit als Befehl verkuendet, der mit 1.Mai 1942 in Kraft tritt.

1.) Die Fuehrung eines Konzentrationslagers und aller in seinen Organisationsbereich liegenden wirtschaftlichen Betriebe der Schutzstaffel liegt bei dem Lagerkommandanten. Er allein ist daher auch verantwortlich fuer die groesste Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Betriebe.

2.) Der Lagerkommandant bedient sich bei der Fuehrung der wirtschaftlichen Betriebe des Werkleiters. Der Werkleiter muss dem Lagerkommandanten melden, ob er bei der Durchfuehrung einer Anordnung des Lagerkommandanten Gefahren oder Nachteile betrieblicher oder wirtschaftlicher Art befuerchtet.

3.) Diese Dienstpflicht macht den Werkleiter mitverantwortlich fuer betriebliche und wirtschaftliche Schaeden und Missstaende.

./.

H0852 - 0033

Abschrift des Dokuments R 129 (USA 217 - RF 348), Seite 2

4.) Der Lagerkommandant allein ist verantwortlich fuer den Einsatz der Arbeitskraefte. Dieser Einsatz muss im wahren Sinne des Wortes erschoepfend sein, um ein Hoechstmass an Leistung zu erreichen.

Die Zuteilung von Arbeiten erfolgt nur zentral durch den Chef der Amtsgruppe D. Die Lagerkommanden selbst duerfen eigenmaechtig keine Arbeiten von dritter Seite annehmen, noch Verhandlungen hierueber fuehren.

5.) Die Arbeitszeit ist an keine Grenzen gebunden. Ihre Dauer haengt von der betrieblichen Struktur des Lagers und von der Art der auszufuehrenden Arbeiten ab und wird von Lagerkommandanten allein festgesetzt.

6.) Alle Umstaende, welche die Arbeitszeit verkuerzen koennen (Mahlzeiten, Appelle usw.) sind daher auf ein nicht mehr zu verdichtendes Mindestmass zu beschraenken. Zeitraubende Anmaersche und Mittagspausen nur zu Essenzwecken sind verboten.

7.) Die Bewachung ist aus der hergebrachten starren Form zu loesen, und mit Ruecksicht auf spaetere Friedensaufgaben allmaehlich beweglich zu gestalten. Reitende Posten, Einsatz von Wachhunden, fahrbare Wachtuerme und bewegliche Hindernisse sind zu entwickeln.

8.) Die Durchfuehrung dieses Befehls stellt an jeden Lagerkommandanten erheblich hoehere Anforderungen als bisher. Weil kaum ein Lager den anderen gleich ist, wird von gleichmachenden Vorschriften abgesehen. Dafuer wird die gesamte Initiative auf den Lagerkommandanten verlagert. Er muss klares fachliches Wissen in militaerischen und wirtschaftlichen Dingen verbinden mit kluger und weiser Fuehrung der

./.

H0852 - 0034

Menschengruppen, die er zu einem hohen Leistungspotential zusammenfassen soll.

gez. Pohl
SS-Obergruppenführer
und General der Waffen-SS.

F.d.R.
Unterschrift
SS-Obersturmführer
und Adjutant

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Rechtsanwalt.

H0852 - 0035

Abschrift des Dokuments R 129 (USA 217 - RF 348), Seite 4

Der Chef
des SS-"irtschafts-Verwaltungs-
hauptamtes

Ch.Po/Ha.
2192/42 g.

30.April 1942

Berlin,
Lichterfelde-West

Unter den Eichen 126 - 195

Fernsprecher:
Ortsverkehr 765261
Fernverkehr 765101

Betr. Eingliederung der Inspektion der Konzentrations-
lager in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

An den

Reichsfuehrer-SS

B e r l i n SW 11,

Prinz Albrecht-Str.8

Reichsfuehrer !

Ich berichte Ihnen heute ueber die augenblickliche Lage der Konzentrationslager und ueber Massnahmen, welche ich getroffen habe, um Ihren Befehl vom 3.Maerz 1942 durchzufuehren.

I.

1.) Bei Kriegsausbruch waren folgende Konzentrationslager vorhanden:

a) Dachau	1939	4.000,	heute	6.000	Haeftlinge
b) Sachsenhausen	"	6.500	"	10.000	"
c) Buchenwald	"	5.300	"	9.000	"
d) Mauthausen	"	1.500	"	5.500	"
e) Flossenbuerg	"	1.600	"	4.700	"
f) Ravensbrueck	"	2.500	"	7.500	"

2.) In den Jahren 1940 - 1942 wurden neun weitere Lager errichtet, und zwar:

a) Auschwitz

b) Neuengamme

c) Gusen

d) Natzweiler

e) Gross-Rosen

f) Lublin

g) Niederhagen

h) Stutthof

i) Arbeitsdorf.

3. Ausser diesen 15 Lagern, welche aufgaben- und arbeitsmaessig, in der Zusammensetzung ihrer Kommandanturstaebe und ihres Schutzhaftlagerdienstes sich vollkommen mit der Organisation der alten Kozentrationslager decken, wurden folgende weitere Aufgaben erteilt:

a) SS-Sonderlager Hinzert: Kommandanturstab und Wachmannschaften unterstehen mir. Das Schutzhaftlager untersteht dem Reichssicherheitshauptamt. Keine Betriebe, keine Arbeitsmoeglichkeit.

b) Jugendschutzlager Moringen: Keine Betriebe.

c) Jugenschutzlager Uckermark: in Bau.

d) Jugenschutzlager Litzmannstadt: in Planung.

4.) In den letzten Wochen sind vom Reichssicherheitshauptamt und vom Kommandant der Waffen-SS fuer von diesen Dienststellen geplante Lager in Riga, Kiew und Drobruisk SS-Fuehrer angefordert worden.

./.

H0852 – 0036

H0852 - 0037

Ich halte es fuer richtig, wenn solche Plaene an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt herangetragen werden, damit sie einheitlich von einer Stelle fuer SS und Polizei geplant und durchgefuehrt werden. So kann leicht ein Nebeneinander und draus ein Durcheinander entstehen.

II.

1.) Der Krieg hat eine sichtbare Strukturaenderung der Konzentrationslager gebracht und ihre Aufgaben hinsichtlich des Haeftlingseinsatzes grundlegend geaendert.

Die Verwahrung von Haeftlingen nur aus Sicherheits-, erzieherischen oder vorbeugenden Gruenden allein steht nicht mehr in Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Haeftlingsarbeitskraefte zunaechst fuer Kriegsaufgaben (Ruestungssteigerung) und spaeter fuer Friedensaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.

2.) Aus dieser Erkenntnis ergeben sich die notwendigen Massnahmen, welche eine allmaehliche Ueberfuehrung der Konzentrationslager aus ihrer fruecheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordern.

3.) Ich habe deshalb alle Fuehrer der fruecheren Inspektion der Konzentrationslager, alle Lagerkommandanten und alle Werkleiter am 23. und 24.4.1942 versammelt und ihnen persoenlich die neue Entwicklung dargelegt. Die wesentlichen Dinge, deren Durchfuehrung vordringlich ist, damit die Aufnahme ruestungsindustrieller Arbeiten keine Verzoegerung erleidet, habe ich in beiliegende Anordnung zusammengefasst.

./.

H0852 - 0038

Abschrift des Dokuments R 129 (USA 217 - NF 348), Seite 7

4.) Die Ueberfuehrung der Inspektion der Konzentrationslager in das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ist im besten Einvernehmen aller beteiligten Hauptaemter durchgefuehrt. Die Zusammenarbeit aller Dienststellen ist reibungslos, die Beseitigung des Nebeneinanders in den Konzentrationslagern wird allgemein als Ueberwindung der den Fortschritten hemmenden Fesseln begruesst.

H e i l H i t l e r !

P o h l

SS-Obergruppenfuehrer und

General der Waffen-SS.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 8.Juli 1946.

gez.Unterschrift:

Rechtsanwalt.

Abschrift von Dokument 2199-PS (USA 461) Gestapo Exhibit 42

A b s c h r i f t

v o n

A b s c h r i f t .

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Oranienburg, den 4.4.194[illegible]

Amtsgruppe D

-Konzentrationslager -

D 11/Az.: 14 a 3 / Ot./U.-

Betreff: Pruegelstrafen. G e h e i m

An die

Lagerkommandanten der

Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Flo., Natz., Mau., Au., Gr.Ro., Nie., Stu., Arb., Rav.,

und Kommandant Kriegsgef. - Lager Lublin.

Der Reichsfuehrer-SS und Chef der deutschen Polizei hat angeordnet, dass bei seinen Verfuegungen von Pruegelstrafen (sowohl bei maennlichen als auch bei weiblichen Schutz- oder Vorbeugungshaeftlingen), wenn das Wort "verschaerft" hinzugefuegt ist, der Strafvollzug auf das unbekleidete Gesaess zu erfolgen hat.

In allen anderen Faellen bleibt es bei den bisherigen vom Reichsfuehrer SS angeordneten Vollzug.

Der Chef des Zentralamtes

gez. Liebeshaenschel.

SS-Obersturmbannfuehrer.

F.d.R.d.A.

Unterschrift

SS-Oberscharfuehrer

u.Stabsscharfuehrer

H0852 - 0039

Gestapo Exhibit 42a
2199 PS (USA 461)

Abschrift von Abschrift

SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt — Oranienburg, den 12. Sept. 42

Amtsgruppe D - Konzentrationslager

D I/1 Az.: 14 f 5/L/Ot.-

Geheim Tgb. Nr. 645/42.

Betr.: Uebersendung von Urnen der in den Konzentrationslagern verstorbenen Haeftlingen.

Bezug: Chef der Sipo und des Sd - IV D 1 a - 838/42 - v. 7.9.42.

Anlg.: Keine.

An die

Lagerkommandanten der

Konzentrationslager

Da., Sa., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gro-Ro., Natz., Nie., Stu., Arb., Rav., und Kriegsgefangenenlager Lublin.

G e h e i m

Nach Mitteilung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD sind laut Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Prag von den Konzentrationslagern Urnen von verstorbenen Tschechen und Juden zur Beisetzung an die Heimatfriedhoefe im Protektorat versandt worden.

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse (Demonstrationen, Anbringung von reichsfeindlichen Plakaten an Urnen verstorbener Haeflinge in den Friedhofshallen der Heimatgemeinden, Wallfahrten zu den Graebern verstorbener Haeftlinge usw.) im Protektorat wird ab sofort die Herausgabe von Urnen mit den Aschenresten verstorbener Protektoratsangehoerigen und Juden verboten.

Die Urnen sind in den Konzentrationslagern aufzubewahren.

H0852 - 0040

Ueber die Aufbewahrung der Urnen sind, falls Unklarheiten bestehen sollten, muendliche Anweisungen auf der hiesigen Dienststelle einzuholen.

Der Chef des Zentralamtes

gez. Liebehenschel.

SS-Sturmbannfuehrer.

F.D.R.D.A.: Natzweiler, den 16. Sept. 42.

Unterschrift

SS-Oscha. und Stabsscharf. Fi.-

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 8. Juli 1946

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852 - 0041

Filed July 31, 1946

H0852 - 0042

Gestapo-Exhibit 43

2187 - PS

A b s c h r i f t

SS-Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt — Oranienburg, den 14. Juli 1943.

Amtsgruppenchef D

- Konzentrationslager -

D I/Az.: 14 e 3/Ot/S.-

Betrifft: Pruegelstrafe fuer weibliche Haeftlinge.

Bezug: Reichsfuehrer SS B.Nz.: I/1891/41 Ads. Sk/Fe. v.7.7.1943.

Anlagen: keine

An die

Lagerkommandanten der — EINSCHREIBEN!

Konzentrationslager

Au., Rav., Her., Lub., und Stutthof.

Der Reichsfuehrer SS und der Chef der deutschen Polizei hat befohlen, dass der Strafvollzug an Russinnen durch Polinnen und an Polinnen an Ukrainerinnen durch Russinnen vorgenommen werden soll.

Als Belohnung koennen den strafvollziehenden Schutzhaeftlingen einige Zigaretten gegeben werden.

Auf keinem Fall duerfen zum Strafvollzug deutsche Schutzhaeftlinge herangezogen werden. Auch sonstige Schutzhaeftlinge, die selbst straffaellig geworden sind, duerfen hierzu nicht genommen werden.

I.V.

Unterschrift

SS-Obersturmbannfuehrer

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 13. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

Filed July 31, 1946

H0852 - 0043

Gestapo Exhibit 44

Dokument - Abschrift : 1151 - PS

A u s z u g a u s B l a t t 4 u. 5.

Der Reichsfuehrer-SS
Der Inspekteur der Konzentrations-
lager
-Pol./Az.: 14 f 13 /Ot./S.-
Geheim Tgb.-Nr. 269/41

Oranienburg, den 10. Dezember 1941

Eingangsstempel.

Betreff: Aerztekommission.

Bezug: Hies.Schreiben vom 12.11.41,14 f 13/Ot./U.

Anlagen: - 1 -

Geheime Reichssache!

Ausfertigung

An die

Lagerkommandanten der

Konzentrationslager

Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen, Auschwitz, Flossenbuerg, Gross-Rosen, Neuengamme, Niederhagen.

.....

Nach Abschluss der Untersuchungen ist dem Inspekteur der Konzentrationslager Bericht zu erstatten, dabei ist die Zahl der der Sonderbehandlung "14 f 13" zugefuehrten Haeftlinge zu melden. Der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Aerztekommission wird rechtzeitig bekanntgegeben.

I.V. gez. Unterschrift

SS-Obersturmbannfuehrer

H0852 - 0044

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0852 – 0045

Gestapo Exhibit 45

Dokument Abschrift: 1933 - PS (USA 459)

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Amtsgruppenchef D
-Konzentrationslager -
D I/1 /Az.: 14 f 13/L/S.-
Geheim Tgb.-Nr. 612-/43

Oranienburg, den 27. April 1943.

Betreff: Aktion 14 f 13 in den Konzentrationslagern.

Bezug: Hies. Verfuegung -D I/1/Az.: 14 f 13/Ot/S.
Geh.Tgb.-Nr. 34/43 - vom 15.1.43.

Anlagen: keine.

Geheime Reichssache.

.....Ausfertigung

An die

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Ro., Natz., Stu.,

Rav., Ri., Herz., Lubl. und Bergen-Belsen.

Abdruck an: Chef des Amtes D II, III im Hause.

Der Reichsfuehrer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorlage entschieden, dass in Zukunft nur noch geisteskranke Haeflinge durch die hierfuer bestimmten Aerztekommissionen fuer die Aktion 14 f 13 ausgemustert werden duerfen.

Alle uebrigen arbeitsunfaehigen Haeftlinge (Tuberkulosekranke, bettlaegerige Krueppel usw.) sind grundsaetzlich von dieser Aktion auszunehmen. Bettlaegerige Haeftlinge sollen zu einer entsprechenden Arbeit, die sie auch im Bett verrichten koennen, herangezogen werden.

Der Befehl des Reichsfuehrers-SS ist in Zukunft genauestens zu beachten.

H0852 - 0046

Die Anforderungen von Kraftstoff f: r diesen Zweck entfallen daher.

gez. Unterschrift

SS-Brigadefuehrer und
Generalmajor der Waffen-SS

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15. Juni 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

H0852 - 0047

Gestapo-Exhibit 46

Fragebogen an August E i g r u b e r vom 27. Maerz 1946.

Frage 1: Ist es richtig, dass das Konzentrationslager in Mauthausen im Jahre 1938 oder 1939 auf Befehl Himmlers von Pohl und nicht von Kaltenbrunner errichtet wurde?

Antwort: Soviel mir in Erinnerung ist, wurde das Konzentrationslager in Mauthausen auf Befehl des Obergruppenfuehrers Eicke, der damals Kommandeur fuer alle Konzentrationslager in Deutschland war, errichtet. Erst spaeter, soviel ich weiss, hat Pohl diese Leitung fuer alle Konzentrationslager uebernommen. Auf alle Faelle hat Kaltenbrunner die Errichtung dieses Konzentrationslager nicht befohlen. Er hatte auch keinen Einfluss darauf.

Frage 2: Ist es richtig, dass dieses Lager ausschliesslich dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt Berlin unterstand und dieses Amt fuer die Unterbringung, Verpflegung, Behandlung usw. der Haeftlinge innerhalb des Lagers zustaendig war. Gilt dieses ueberhaupt fuer alle KZ-Lager?

Antwort: Soviel ich ueber die Konzentrationslager weiss, war die Gesamtverwaltung beim SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt Berlin, damals unter Eicke und spaeter unter Obergruppenfuehrer Pohl. Der Inspekteur der Konzentrationslager war Brigadefuehrer Gluecks. Die Leitung der Konzentrationslager und alles, was hinter dem Stacheldraht war, unterstand der ausschliesslichen Kommandogewalt der Dienststelle. Ich weiss das aber nur von Mauthausen und weiss nicht, ob es auf alle anderen Lager zutrifft. Die Verpflegungssaetze wurden von diesem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt im Einvernehmen mit dem Reichsernaehrungsminister festgesetzt, weil von dort die Bezahlung fuer die Haeftlinge erfolgte und die Verpflegung selbst auch eine zentrale war, weil die SS eine zentrale Einkauforganisa-

H0852 - 0048

tion fuer alle Konzentrationslager hatte, ebenso wie fuer die Bekleidung, die, soviel ich weiss, in allen Konzentrationslagern gleich war, gestreifte Anzuege.

.....

Frage 7: Konnen Sie seine (Kaltenbrunners) Einstellung in der Judenfrage und in der Kirchenfrage?

Antwort: .....

Soviel ich weiss, hat er als Hoherer SS- und Polizeifuehrer in Wien, wo er auch der Polizeifuehrer von Oberdonau war, in der Judenfrage nie eine schaerfere Weisung gegeben, als sie von Berlin gekommen ist. Es ist in meinem Gau z. B. kein Jude von der Staatspolizei, die Kaltenbrunner unterstand getoetet worden oder ueberhaupt ein Jude getoetet worden.

.....

Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugefuegt habe.

gez. Eigruber August

Die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

(Dr. Kauffmann)

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue, auszugsweise Abschrift.

Nuernberg, den 8. Juli 1946.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt

H0852 - 0049

Gestapo -Exhibit 47

Fragebogen an Friedrich Karl von E b e r s t e i n vom 26. Maerz 1946.

Frage 1: Ist es richtig, dass die Konzentrationslager ausschliesslich dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt unterstanden, also der Personenreihe Himmler, Pohl, Glucks, Lagerkommandant; dass der Angeklagten Kaltenbrunner als Chef des Reichssicherheitshauptamtes hierauf keinen Einfluss hatte ?

Antwort: Jawohl. Kaltenbrunner war in der Lage, Leute in Konzentrationslager als Haeftlinge zu schicken, aber er war nicht in der Lage, Befehle zu geben, die die Verwaltung dieser Lager betrafen.

Frage 2.: Ist es richtig, dass alle Konzentrationslager-Fragen betreffende Befehle von niemanden anderem erteilt werden konnten als von den vorgenannten Personen und im Rahmen der vorerwaehnten Dienststellen ?

Antwort: Ja. Befehle konnten nur von Himmler, Pohl, Glueckes und dem Lagerkommandanten erteilt werden.

Frage 3: Ist es richtig, dass alle Fragen betreffend die Konzentrationslager mit groesster Geheimhaltung behandelt wurden und dass der Grund dafuer darin zu sehen ist, dass die innerhalb der Konzentrationslager angewandten unmenschlichen Methoden grundsaetzlich nur diesen Personenkreis bekannt geworden sind, also ausschliesslich auch aller sonstigen, selbst hoechsten Reichsstellen ?

Antwort: Es ist richtig, dass alles, was die Konzentrationslager betraf, mit der groessten Geheimhaltung behandelt wurde, aber ich weiss nicht, ob die hoechsten Beamten des Reiches von der Behandlung der Insassen wussten oder nicht.

Frage 12: Ist es richtig, dass der SA als solcher in den Konzentrationslagern keine Befugnis hatte und dass nur vereinzelte Beamte der Geheimen Staatspolizei zu Vernehmungszwecken in Konzentrationslagern waren ?

Fragebogen an Friedrich Karl von Eberstein, Seite 2

Antwort: Ja, das ist wahr.

Frage 13: Ist es richtig, dass die gesamte Exekutive auf dem Gebiet der Polizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei, Verhaftungen, Erschiessungen etc.) in den Haenden Himmlers lag ?

Antwort: Ja, das ist wahr.

....

Diese Aussage habe ich freiwillig und aus freien Stuecken gemacht, ohne unter Druck zu stehen und ohne, dass mir eine Belohnung versprochen wurde. Die obige Zeugenaussage ist mir auf deutsch vorgelesen worden und ich versichere, dass ich die Wahrheit, die volle und reine Wahrheit gesagt habe, so wahr mir Gott helfe.

Friedrich Karl v. Eberstein
Haeftling Nr.6486
Lager 78
Zuffenhausen, Deutschland

Die Richtigkeit der obigen Abschrift beglaubige ich hiermit.

(Dr.Kauffmann)

Ich bestaetige hiermit die auszugsweise, wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 8. Juli 1946.

gez. Unterschrift.
Rechtsanwalt.

H0852 - 0050

H0852-0051

Gestapo Exhibit 48

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USA 224.

Aussage des Fritz Sauckel, aufgenommen in Nuernberg, Deutschland 5. Oktober 1945 10.30 - 12.00 Uhr durch Major John.J.Monigan, Jr., CAC, OUSCC, Anwesende: Siegfried Ramler, Dolmetscher und S/sgt. William A.Weigel, Gerichtsberichterstatter.

Major Monigan zum Dolmetscher:

F: Schwoeren Sie feierlich, dass Sie die Aussage, die heute hier aufgenommen wird, gut und genau vom Englischen ins Deutsche und vom Deutschen ins Englische uebersetzen werden, so wahr Ihnen Gott helfe ?

A: Ich schwoere.

Major Monigan zum Zeugen durch den Dolmetscher:

F: Sie werden erinnert, dass Sie immer noch unter Eid stehen. Ich moechte heute morgen zunaechst ueber die Beziehung sprechen in Bezug auf den Transport von Arbeitern, Fremdarbeitern, die Beziehung zwischen der DAF und Ihrer Organisation bezueglich des Transportes der Fremdarbeiter in das Reich. Bestand 1943 zwischen Ihnen und Dr.Ley ein Abkommen im Bezug auf diese Angelegenheit ?

A: Jawohl.

F: Nun, wie hat sich dieses Abkommen auf die Bedingungen ausgewirkt, die bis dahin bestanden ?

A: Der Zweck dieses Abkommens war, dass die DAF die Arbeiter waehrend der Zeit ihres Eisenbahntransportes betreuen sollte.

F: Bevor dieses Abkommen abgeschlossen war, wessen Aufgabe war es, die Arbeiter auf dem Transport zu betreuen ?

A: Bis dahin war es die Aufgabe des Personals der Militaer-Verwaltung der bezueglichen Laender, von denen die Arbeiter kamen. Das waren sogar Leute, die mir untergeordnet waren, aber die auch der

H0852-0052

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USA 224, Seite 2

Militaerverwaltung der bezueglichen L[illegible]r angehoerten.

....

F Bis zu dem Abkommen von 1943 mit Dr.Ley gab es jedoch keine formelle Klarstellung der Aufgaben bezueglich des Transportes dieser Arbeiter, nicht wahr ?

A: Nach 1943 war es die Aufgabe der Reichsbahn, die Transporte so gut wie moeglich durchzufuehren. Das war eine sehr schwere Zeit, und diese Angelegenheiten waren nicht geregelt. Natuerlich mussten die Leute der Arbeitsverwaltung, der verschiedenen Laender den Transport begleiten und sehen, dass die noetige Betreuung gegeben wurde. Ich erinnere mich, den Befehl gegeben zu haben, dass Oefen in die Eisenbahnabteile eingebaut werden sollten, wo sich keine befanden. Ich erinnere mich, dass all dies und aehnliches von meinem Amt VI befohlen worden war.

F; Kam das Personal, welches die Transporte begleitete , vor dem Ley-Abkommen von Ihren Abteilungen in den besetzten Laendern, oder woher kamen sie

A: Soweit ich mich erinnere, wurden die Leute entweder von Arbeitsaemter oder von Soldaten der Militaerbehoerden der besetzten Gebiete geschickt.

F. Wessen Aufgabe war es, die Wachen fuer die Transporte zu beschaffen, wenn sie in den Durchgangsarbeitslagern ankamen ?

A; Ich kann wirklich nichts daruber sagen, weil ich mich niemals damit befasst habe. Ich glaube jedoch, dass die Wachen eine Angelegenheit der Polizei war. Es koennte jedoch auch moeglich sein, dass Leuten der Arbeitsaemter auch Wachdienst zugewiesen wurde. Ich habe mich niemals damit befasst. Es steht fest, dass sich ausserhalb des Lagers Polizeiwachen befanden. Wie die Lage innen war, weiss ich nicht. Ich bin sicher, dass es innerhalb des Lagers keine Polizei gab.

./.

H0852-0053

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USA 224, Seite 3

F; Es war jedoch Aufgabe Ihres Amtes, die Arbeiter zu betreuen, wenn sie in den Druchgangsarbeitslager ankamen, nicht wahr ?

A; Ja, natuerlich. Manche der besichtigten Lager waren herrlich eingerichtet und manche waren nur primitiv ausgestattet; in diesen musste ich Verbesserungen durchfuehren. Ich erinnere mich zum Beispiel an die vorbildlich eingerichteten Lager in Potsdam und Rebruecke, weil wir zur Zeit, als keine Arbeiter mehr aus dem Westen kamen, das Lager fuer unsere eigene Verwaltung uebernehmen. Ich habe den Befeh[illegible], dass alle diese Lager in der gleichen Weise wie die Lager des Deutschen Arbeitsdienstes ausgestattet werden muessen. Ich habe dafuer eine allgemeine Wohlfahrtsstelle gegruendet, die unter der Leitung des Generalarbeitsfuehrers Gretschmann stand, der zu gleicher Zeit auch Delegierter in Italien war. Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von Sachverstaendigen seinem kleinen Stab zugeteilt.

F. Nun, zum Abkommen von 1943 mit Dr.Ley. Hat das Personal aus den besetzten Laendern immer noch die Transporte begleitet, oder hat sein Personal dann diese Aufgabe uebernommen ?

A. Dies koennte auf verschiedene Weise geschehen sein. Man muss sich daran erinnern, dass Arbeitskraefte sehr knapp und sehr viel Personal von der Wehrmacht eingezogen war, aber die rein technischen Einzelheiten der Versendung der Russen in den Durchgangslagern in industrielle Betriebe waren ausschliesslich Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

F. Was meinen Sie mit "Arbeitsverwaltung" ?

A. Die Arbeitsverwaltung, damit meine ich meine eigene Verwaltung. Die Begleitung der Leute hatte den Zweck, fuer das koerperliche Wohlbefinden der Leute zu sorgen.

.....

./.

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USA 224, Seite 4

F. Hatten Sie irgendwelche Besprechungen mit Heydrich bezueglich dieser Frage ?

A. Ich habe Heydrich in Prag ueberhaupt nicht gesehen. Ich habe Heydrich nur ein einziges Mal gesehen, und das war nach meinem Amtsantritt, als er mich bat, ihn in der Prinz-Albrechtstrasse in Berlin zu besuchen, wo er von seinen Sorgen wegen der Sicherheitsmassnahmen fuer die Fremdarbeiter in Deutschland erzaehlte. Aber mit Bezug auf boehmische oder tschechische Arbeiter habe ich niemals irgendetwas mit Heydrich besprochen. Alle Besprechungen fanden ausschliesslich mit Frank statt.

F. War die Handhabung die gleiche, wenn es sich um Diskussionen und Auferlegung von Quoten fuer das Ostgebiet mit Rosenberg handelte ?

A. Soweit es die oestlichen Gebiete betraf, wurde es durch Reichsminister Rosenberg befohlen; ja. Mein Vertreter war Staatsrat Peukert. Staatsrat Peukert hatte eine sehr enge Verbindung mit Rosenberg in seinem Arbeitsministerium und er arbeitete ebenfalls in dem Arbeitsstab Ost fuer General Stapf. Das war eine wirtschaftliche Einrichtung des Vier-Jahres-Planes fuer die ausfuehrenden Funktionen im Osten, die dem Armeeoberkommando unterstellt war. In diesen drei Beziehungen war Staatsrat Peukert mehr Vertreter als Fuehrer des Arbeitsministerium.

.....

F. War es fuer die Erfuellung der [illegible] notwendig eine Verbindung mit dem Oberkommando der Wehrmacht zu haben ?

A. Ich erinnere, dass der Fuehrer dem Marschall Keitel Anweisungen gegeben hatte dahingehend, dass meine Aufgabe ausserordentlich wichtig sei und ich selbst habe oefters mit Keitel nach solchen Diskussionen mit den Fuehrer conferiert und ihn um seinen Beistand gebeten.

./.

H0852-0054

H0852-0055

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USA 224, Seite 5

F. Ist es richtig, dass es seine Aufgabe war, die vorschriftsmaessige Ausfuehrung der aufgetragenen Befehle durch seine militaerischen Kommandoure in den besetzten Gebieten zu ueberwachen ?

A. Ja. Der Fuehrer sagte mir, dass er den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Chef der Reichskanzlei wegen dieser Angelegenheit informieren werde. Dasselbe gilt fuer das Auswaertige Amt.

.....

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

Nuernberg, den 10. Juli 1946

Gestapo Exhibit 49

Auszugsw.Abschrift aus: Sonderveroeffentlichung des Reichsarbeitsblattes, "Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, sowie der sowjetrussischen Kriegsgefangenen, von Hans Kluepers, Oberreg.RatundDr.Rudolf Bannier, Regierungsrat Berlin 1943.

Seite 105 ff:

12. Allgemeine Bestimmungen ueber Anwerbung und Einsatz von Arbeitskraeften aus dem Osten.

Erlass des Reichsfuehrers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20.Februar 1942 (Auszug)

I. Anwerbung und Ueberpruefung.

1. Anwerbung.

Die Anwerbung der Arbeitskraefte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erfolgt durch Anwerbekommissionen des Reichsarbeitsministeriums .....

IX. Sicherheitspolizeiliche Massnahmen.

Fuer die Abwehr der Gefahren, die der Sicherheit des Reichs, der Produktion der deutschen Kriegswirtschaft und dem deutschen Volkstum aus dem Einsatz der Arbeitskraefte aus dem altsowjetrussischen Gebiet erwachsen, sind die Polizeistellen zustaendig, die hierfuer besondere Weisungen erhalten. Ebenfalls ergeht an die Staatspolizeileitstellen weitere Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Unterkuenften und am Arbeitsplatz. Faelle unerlaubten Geschlechtsverkehrs, wie sie insbesondere bei den einzeln in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskraeften vorkommen werden, sind wie bei den polnischen Zivilarbeitern - durch staatspolizeiliche Massnahmen zu ahnden und schwangere weibliche Arbeitskraefte moeglichst nach dem Osten abzuschieben.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 12. Juli 1946.

gez.Unterschrift.

Rechtsanwalt.

H0852-0056

Gestapo-Exhibit No.50

Auszugsweise Abschrift aus Dokument U[illegible]84

Seite 1

Zu GBl. 405/42

Anordnung Nr.4

des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ueber die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernaehrung und Behandlung auslaendischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

Vom 7. Mai 1942,

.....

Seite 2

I. Allgemeines.

Die Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte in den von Deutschland besetzten Gebieten, verbuendeten, befreundeten oder neutralen Staaten wird ausschliesslich durch meine Beauftragten oder die fuer die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zustaendigen deutschen militaerischen oder zivilen Dienststellen durchgefuehrt. Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung auslaendischer Arbeitskraefte nicht gestattet. Ausnahmen bedurfen meiner ausdruecklichen Genehmigung. Ich bestimme auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfang Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung Beteiligten sind waehrend der Durchfuehrung der Anwebung meinen Beauftragten oder den zustaendigen militaerischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen unterstellt. Meine Beauftragten im verbuendeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind die bisherigen Auslandsdienststellen der Hauptabteilung V des RAM. Diese fuehren ab sofort die Dienststellenbezeichnung:

"Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan
Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz Dienststelle.....(z.B.Italien usw.)"

.....

/.

H0852-0057

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USSR 384, Seite 2

Seite 3

II. Durchfuehrung der Anwerbung.

1.a) Fuer die Durchfuehrung der Anwerbung im verbuendeten, befreundeten oder neutralen Ausland sind ausschliesslich meine Beauftragten verantwortlich.

. . . . . .

Seite 4

b) Fuer die Anwerbung von Arbeitskraeften in den von Deutschland besetzten Gebieten sind ausschliesslich die Arbeitseinsatzdienststellen der in diesen Gebieten eingesetzten deutschen Militaer- oder Zivilverwaltung verantwortlich. Ich behalte mir vor, zu diesen Dienststellen von Fall zu Fall besondere Beauftragte zu entsenden.

. . . . . .

c) Die Zusammenstellung und Fuehrung der Transporte.

Die Zusammenstellung und Fuehrung der Transporte bis zum Arbeitsort ist Aufgabe meiner Beauftragten, in den besetzten Gebieten der Arbeitseinsatzdienststellen der Militaer- und Zivilverwaltung. In den Laendern, in denen Beauftragte des Auslandes die Transporte bis zur Landesgrenze zu fuehren haben, muss sich die deutsche Werbestelle die Ueberwachung und Betreuung der Transporte einschalten.

. . . . . .

gez. Sauckel.

Ich bestaetige die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 9. Juli 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0058

Gestapo-Exhibit 51

H0852-0059

Abschrift von Dokument 1903-PS (USA 206)

Auszug aus:

"Handbuch" für die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und die interessierten Reichsstellen im Grossdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.
Band I, Vollmachten-Verlautbarungen-Verordnungen-Organisation des GBA.

Seite 23: Erlass des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 30. September 1942.

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz S a u c k e l zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 179) nach seinem Ermessen im Grossdeutschen Reich einschliesslich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Massnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten.
Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltungen Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.
Die näheren Bestimmungen erlässt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führerhauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei: Dr. Lammers.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht: Keitel.

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 12. Juli 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0060

Gestapo-Exhibit Nr. 52

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USSR-364

Oberkommando des Heeres
Gen. St. d. H./Gen. Qu.

H. Qu. OKH., den 10. Mai 1942.

Abt. K. Verw. (Wi).
Nr. II/3210/42 geh.

G e h e i m !

Betr.: Anwerbung russischer Arbeitskräfte für das Reich
Bezug: OKH/Gen. Qu/Wi/II/28/77/42 g v. 25.4.1942.
OKH/Gen Qu/Abtl.K.Verw.II/3158/42 g.v.6.5.1942.

.....

Den Feld= und Ortskommandanturen obliegt die Anwerbung auf dem Lande sowie in den städtischen Bezirken, die nicht mit Arbeitseinsatzdienststellen besetzt sind. Der Abtransport der angeworbenen Arbeiter ist von ihnen bis zu den Abgangsbahnhöfen bezw. den dort einzurichtenden Wartelagern durchzuführen.
Den Arbeitseinsatzdienststellen obliegt die Anwerbung in ihrem eigenen Arbeitsbereich und die Durchführung der Transporte vom Abgangsbahnhof (Wartelager) in das Reich.
Auch soweit die Durchführung des Abtransportes der russischen Arbeiter Aufgabe der Arbeitseinsatzdienststellen ist, sind diese von allen in Betracht kommenden militärischen Dienststellen auf Anfordern weitestgehend zu unterstützen. Entsprechend ist die La-Organisation des Wirtschaftsstabes Ost angewiesen, auf Anfordern der Feld= und Oberkommandanturen mitzuarbeiten.
Die Feld= und Ortskommandanturen betrauen einen Offizier -bei Feldkommandanturen mit Abt. VI einen Militärverwaltungsbeamten- verantwortlich mit der Bearbeitung aller mit der Anwerbeaktion zusammenhängenden Fragen und benennen ihn namentlich der nächsten Arbeitseinsatzdienstelle. (Wi.Kdo. Arbeitsamt). Die Wirtschaftsinspektionen wurden auf Anfordern zu den Befehlshabern der Heeresgebiete -nach Bedarf auch zu den Sicherungsdivisionen und Sicherungsbrigaden- je einen Verbindungsbeamten der Arbeitseinsatzorganisation abkommandieren, der im Rahmen der Abt. VII die sich aus

-/-

der Mitwirkung der Feld= und Ortskommandanturen bei der Anwerbeaktion ergebende Fragen bearbeitet. Ebenso können die Wi.Kdos bei Bedarf Verbindungsbeamte zu den Feld= und Ortskommandanturen abstellen.

Einzelmassnahmen der Feld= und Ortskommandanturen.

1.) Anweisung an Rayonchefs und Bürgermeister, Anwerbeaktion unter persönlicher Verantwortung mit allen verfügbaren Mitteln durchzuführen, Errichtung von Meldestellen bei den Rayon= und Gemeindeverwaltungen.

.....

5.) Abwehrmässige Prüfung ist durch den S.D. zu veranlassen.

.....

Die Vorbereitungen für die Anwerbungsaktion sind sofort aufzunehmen. Feld= und Ortskommandanturen haben sich unverzüglich mit der nächsten Arbeitseinsatzdienststelle in Verbindung zu setzen. Verzeichnis der Arbeitseinsatzdienststellen ist mit OKH/Gen Qu II/4035/42 vom 1.4.42 übersandt worden.

AOK und Befehlshaber in den Heeresgebieten melden die Zahl der aus ihrem Bereich abtransportierten russischen Arbeitskräfte laufend zum 1. eines jeden Monats -erstmalig am 1.6.1942- den Heeresgruppen. Diese berichten zusammenfassend an OKH./ Gen Qu.

Die nachgeordneten Dienststellen sind von dort zu unterrichten.

I. A.

gez. W a g n e r .

Verteiler:

Armeen)
Pz. Armeen) im Osten
Bfh. H. Geb.)
Heeresgruppen)

-/-

H0852-0062

Auszugsweise Abschrift aus Dokument USSR-364, Seite 3

Nachrichtlich:

Befehlsstellen Gen Qu

Wi Stab Ost

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

VO/Wi Rue Amt und Wi Stab Ost bei OKH/Gen Qu.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
gez. B ü h l
KIV

Ich bestätige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nürnberg, den 9. Juli 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0063

Gestapo-Exhibit 53

Dokument-Abschrift: 3819-PS (DDD-25)

Filed July 31, 1946

A u s z u g

Blatt 8.

Zu Rk. 5815C

Berlin, den 12. Juli 1944

Betrifft: Verstärkte Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte.

Chefbesprechung am 11. Juli 1944.

.....

Blatt 15.

.....

Der Chef der Sicherheitspolizei, Dr. Kaltenbrunner, erklärte sich auf Befragen des GBA. bereit, die Sicherheitspolizei mit zur Verfügung zu stellen, wiess aber auf deren zahlenmässige Schwäche hin. Für ganz Frankreich habe er nur 2 400 Mann zur Verfügung. Es sei fraglich, ob man mit diesen schwachen Kräften ganze Jahrgänge erfassen könne. Nach seiner Auffassung müsse das Auswärtige Amt einen stärkeren Einfluss auf die ausländischen Regierungen ausüben.

.....

Blatt 25.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Paris, den 17.3.1944

G e h e i m

Mein Führer!

.....

2.

Eine weitere Schwierigkeit für die Durchführung meines Planes

H0852-0064

besteht in den völlig unzulänglichenn Exekutivmitteln, die in den besetzten Gebieten zur Verfügung stehen.

Bei der infolge der Feindpropaganda und der Terrorakte immer ablehnender werdenden Haltung der französischen Bevölkerung freiwillig nach Deutschland zu gehen oder einer Dienstverpflichtung Folge zu leisten, kommt einer schlagkräftigen Exekutive eine entscheidende Bedeutung für den Erfolg zu. Bei aller Anerkennung der Arbeit, die der neue Polizeichef Darnand für die Ordnung und Verbesserung der französischen Polizei inzwischen geleistet hat, bleibt bestehen, dass die französische Polizei die ihr im Rahmen der Frankreich-Aktion zufallenden Aufgaben nicht mit dem genügenden Erfolg durchführt. Die Polizei ist zahlenmässig zu schwach, personell nicht genügend zuverlässig und unenügend bewaffnet. Sie scheut sich, gegen Dienstpflichtverweigerer vorzugehen, um sich nicht Vergeltungsmassnahmen der Terroristen auszusetzen. Das Terrorunwesen nimmt in der Mehrzahl der Bezirke ständig zu. Der Terror arbeitet gegen diejenigen, die nach Deutschland gehen wollen und ihre Familie, gegen die Regierung und ihre Organe und bedroht den Verkehr, sodass ganze Departements auch heute noch auf Strassen nicht befahrbar sind.

Die deutsche Polizei ist zahlenmässig nicht stark genug, um neben ihren sonstigen Polizeiaufgaben auch noch die Suche nach Dienstverweigerern genügend durchzuführen zu können. Der Herr Militärbefehlshaber hat in Anerkennung der besonderen Bedeutung der Frankreich-Aktion einen Befehl erlassen, der den Einsatz von Feldgendarmerie und, soweit es die anderen Aufgaben zulassen, notfalls auch der Truppe anordnet. Ich selbst bin bemüht, in Zusammenarbeit mit dem Höheren SS- und Polizeiführer ein Schutzkorps aufzubauen, das in Ergänzung zu den übrigen Polizeiorganen die zwangsweise Erfassung der Dienstpflichtverweigerer und ihren Abtransport durchzuführen hat. Die Durchsetzung der Staatsautorität auf dem Teilgebiet des Arbeits-

H0852-0065

einsatzes stellt sich nur als ein Ausschnitt aus der Frage der Gesamtautorität dar. Es muss gelingen, dem Terrorunwesen ein Ende zu machen und damit wieder sicherzustellen, dass ein gegebener Staatsbefehl auch beachtet wird. Es ist nötig, dass neben der Unterstützung der Aufbauarbeit des Polizeichefs Darnand ein verstärkter Truppeneinsatz besonders in den Fällen erfolgt, in denen unmittelbare Angriffe gegen Truppen oder Dienststellen erfolgen.

Ich darf zusammenfassend bemerken, dass die Verstärkung der Exekutivmittel eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung der gegenwärtig laufenden Auskämmassnahmen ist. Im Rahmen dieser Auskämmassnahmen wird geprüft, welche Kräfte in den Betrieben überzählig sind, welche bei weniger kriegswichtigen Aufgaben beschäftigt sind und welche fachlich nicht voll ausgelastet sind. Es wird damit versucht, durch Abzug der entbehrlichen Arbeitskräfte für das Reich und durch Ordnung des innerbetrieblichen Arbeitseinsatzes in Frankreich die bestmögliche Steigerung des Gesamtpotentials zu erreichen.

Sollten die Auskämmassnahmen nicht ausreichen, um die Zahl von 1 Million Kräften zu bringen, so wird entweder die jahrgangsweise Aushebung von Kräften ohne Ausnahme oder die gemeindeweise Musterung aller männlichen Personen in der Form einer militärischen Requisition zu überprüfen sein. Auch hierfür ist die vorherige Erweiterung und Verschärfung der Exekutivmittel unerlässlich.

Ihr stets gehorsamer und getreuer

gez. Fritz S a u c k e l .

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 15. Juli 1945.

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0852-0066

Gestapo-Exhibit 54

Dokument - Abschrift: 1063-B-USA492

Reichssicherheitshauptamt
II C 3 Nr. 5028/43 - 273 - 2 (allg.)

Berlin, den 26. Juli 1943.
Stempel.

An

die Höheren SS= und Polizeiführer II L-D 10/2 Tgb.Nr.293/43

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in Brüssel

die Chefs der Einsatzgruppe B und D.

Nachrichtlich

den Staatspolizei(leit)stellen

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD

dem Reichssicherheitshauptamt-Amt IV-

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

Der Reichsführer-SS hat genehmigt, dass ausser den Konzentrationslagern, die dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstehen, auch weiterhin Arbeitserziehungslager errichtet werden dürfen, für die ausschliesslich die Sicherheitspolizei zuständig ist. Diese Arbeitserziehungslager sind von der Genehmigung des RSHA. abhängig, die nur bei dringendem Bedürfnis (hohe Zahl ausländischer Arbeiter usw.) erteilt werden darf. Er hat gleichzeitig verboten, dass Häftlingslager jeder Art (erweiterte Polizeigefängnisse, Arbeitserziehungslager, Umwandererlager u.ä.) unmittelbar den Höheren SS= und Polizeiführern oder den Befehlshabern und

H0852-0067

Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD unterstellt werde: und befohlen, dass diese Lager vielmehr den Staatspolizei(leit)-stellen, Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD oder den Ein= und Umwandererdienststellen verwaltungs= und befehlsmässig unterstehen. Die allgemeine Aufsicht der übergeordneten Dienststellen bleibt durch diese Angliederung unberührt.

Die Erlasse vom 28.5.1941 und 12.12.1941 über die Einrichtung von Arbeitserzeihungslagern bleiben im übrigen auch weiterhin in Kraft. Für das Generalgouvernement und die besetzten Gebiete wird auf den Erlass vom 29.3.1943 -II C 3 Nr. 5028/43 -273-2- hingewiesen.

gez. Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt:

Unterschrift

Siegel

Kanzleiangestellte.

-II L-D 10/2-Tgb.Nr. 293/43.

Ra., den 17.8.1943.

RM.

1.) Weitergabe des Erlasses erübrigt sich. Von den vorstehend angezogenen Erlassen ist lediglich der vom 12.12.1941 in Abschrift vorhanden. Vermutlich befinden sich die Originalerlasse bei Abteilung I. Weiteres ist vorerst nicht zu veranlassen.

2.) II E und
II D im Hause
zur Kenntnisnahme übersandt.

3.) Zra. II L-D10/2-.

H0852-0068

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 15. Juni 1946.

Gez.: Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0069

Filed July 31, 1946

144

Gestapo-Exhibit Nr.55

Auszw. Abschrift von Dokument 1063 PS, Seite 283

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheits- Berlin den 12.Dezember 1941.

polizei und des SD
II C 3 Nr.9466/40-273-

IV C 2 Nr.40695

An die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager.

Bezug: Erlass vom 28.5.41 - S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -
i.d.F. des Erlasses von 12.12.1941 - S II C Nr.9466/40-273-

Die Erfahrungen seit der Herausgabe des Erlasses vom 28.5.1941 veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen:

1.) Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager ist keine Strafma nahme sondern eine polizeiliche Vorbeugungs- und Erzeihungsmassnal Die Behandlung der Häftlinge ist daher so zu gestalten, dass neben der Freiheitsentziehung, der Pflicht zur Einfügung in die Lagerord nung, ordentlicher Führer und der vorschriebenen Arbeitsleistung keine weiteren Auflagen gemacht werden.

2.) Jede körperliche Einwirkung auf die Häftlinge der Arbeitser- ziehungslager ist untersagt. Diese Anordnung gilt nicht für das La gerpersonal, sondern im vollen Umfange auch für die Angehörigen d Betriebe und Unternehmen, denen die Häftlinge durch Arbeitsvertra zur Verfügung gestellt werden, sowie für diejenigen Häftlinge, di als Vorarbeiter (Kolonnenführer) eingesetzt werden. Schlägereien den Häftlingen sind sofort zu unterbinden. Der Lagerleiter ist fü die unbedingte Durchführung dieser

-2-

H0852-0070

Anordnung verantwortlich.

-.....

In Vertretung:
Gez.: M ü l l e r
SS-Brigadeführer.

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 14.Juli 1946.

gez.Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0071

Filed July 31, 1946

H0852-0072

Gestapo-Exhibit Nr. 56

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 1063 PS, Seite 296

Düsseldorf, den 30.September 1941.

Arbeitstagung in Fragen der Arbeitserziehungslager.

.....

Seite 298:

.....

f) Verpflegung:

Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach der Verbrauchsregelung für die Gefangenenverpflegung nebst Schwarbeiterzulage. Das Verpflegungsgeld ist auf 1.50 RM täglich festgesetzt worden. Der Leiter, der Verwaltungsbeamte sowie der Vertragsarzt des Lagers haben die Pflicht der Kontrolle der Verpflegung in Bezug auf Menge, Güte und Geschmack. Ein Verpflegunkontrollnachweis ist zu führen.

.....

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 14.Juli 1946.

gez.Unterschrift

Rechtsanwalt.

Filed July 31, 1946

Gestapo-Exhibit 57

Abschrift aus:" Die deutsche Polizei" - Nr.9 v.1.5.1944, Seite 183.

Über den verwaltungsmässigen Aufbau eines Arbeitserziehungslagers.

Die Errichtung von Arbeitserziehungslagern ist ausschliesslich Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei; die Arbeitserziehungslager haben den Zweck, Arbeitsvertragsbrüche und arbeitsscheue Elemente zur Arbeitsdisziplin zu erziehen und nach Erreichung des Erziehungszwecks dem alten Arbeitsplatz wieder zuzuführen. Die Einweisung erfolgt ausschliesslich durch die Staatspolizei(leit)-stellen. Die Haft gibt nicht als Strafe, sondern als Erziehungsmassnahme.

.....

Dr.Bergmann
SS-Obersturmbannführer,Oberreg.Rat

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.
Nürnberg, den 14.Juli 1946.

gez.Unterschrift
Rechtsanwalt.

H0852-0073

H:0852-0074

Gestapo-Exhibit Nr.58

Dokument-Abschrift: 151 - PS (R 4o8)

A u s z u g :

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Berling W 35, den 7.April 1942
Kurfürstenstrasse 134

Nr.I/1/13/42

Fernsprecher 219951

An den

Herrn Reichskommissar für das Ostland

R i g a

An den

Herrn Reichskommissar für die Ukraine

R o w n o

Betr.: Sicherstellung von Kulturgütern, Forschungsmaterial, und wissenschaftlichen Einrichtungen in den besetzten Ostgebieten.

I.

Mit der Erfassung und einheitlichen Bearbeitung der Kulturgüter , des Forschungsmaterials und der wissenschaftlichen Einrichtungen aus Bibliotheken, Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Museen usw., die in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Räumen vorgefunden werden, habe ich den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete beauftragt.

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 15.Juni 1946.

gez.: Unterschrift

Rechtsanwalt.

H0852-0075

Gestapo-Exhibit Nr.59

Abschrift des Dokuments 161 - PS (R376)

23.August 1944.

U/Roe.

A u f t r a g.

Am 21.8.1944 hat Reichsleiter Alfred Rosenberg den

Haupteinsatzführer Friedrich Sch u e l l e r

vom Einsatzstab RR zur Berichterstattung über die zur Zeit noch bestehenden Evakuierungsmöglichkeiten von Kulturgütern aus dem Bereich des Ostlandes aufgefordert. Auf Grund dieses Berichtes hat der Reichsleiter bestimmt, dass die wertvollsten Kulturgüter des Ostlandes durch seinen Einsatzstab noch abtransportiert werden sollen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Belange der kämpferischen Truppe möglich ist. Als besonders wertvoll bezeichnete der Reichsleiter folgende Kulturgüter:

aus Riga: Stadtarchiv

Stadtarchiv (Hauptbestand in Edwahlen)

aus Reval: Stadtarchiv

Estn.literar. Gesellschaft

kleine Bestände im Schwarzhäupterhaus, Rathaus,

ev.-luth.Konsistorium und Nikolaikirche

aus Dorpat: Universitätsbibliothek

auf enstischen Landgütern untergebrachte Bestände:

Jerlep, Wodja, Weissenstein, Lachmes.

H0852-0076

Abschrift des Dokuments 161-PS (R376), Seite 2

Mit der Durchführung des Abtransportes wird der Haupteinsatzführer Schueller in seiner Eigenschaft als komm. Leiter der Hauptarbeitsgruppe Osten des Einsatzstabes RR beauftragt. Er hat insbesondere mit der Heeresgruppe Nord in Verbindung zu treten, um die Durchführung des Auftrages des Reichsleiters mit den Bedürfnissen der kämpfenden Truppe an Transportraum in Einklang zu bringen.

gez. Utikal
Chef des Einsatzstabes

Ich bestätige hiermit die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nürnberg, den 9. Juli 1946.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

Gestapo-Exhibit No. 60

Dokument Nr. L-89 (USA 507)

Aussendienststelle

z.H d. v. SS-Obersturmfuehrer P r a h n

- oViA -

R a d o m s k o

Abteilung V

z.Hd. v. SS-Hauptsturmfuehrer B o e c k

- oVi. -

im H a u s e

Betrifft: Verschaerfte Vernehmung

Vorgang: Ohne

Wegen der bisher verschiedenartig gehandhabten verschaerften Vernehmungen und zur Vermeidung von Uebergriffen sowie zum Schutz der Beamten gegen etwaige Strafverfahren ist vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau in Anlehnung an die fuer das Reich geltenden Bestimmungen fuer die Sicherheitspplizei im Generalgouvernement folgendes angeordnet worden:

a) Wenn sich eine verschaerfte Vernehmung von Reichs- und Volksdeutschen oder Angehoerigen befreundeter oder neutraler Laender notwendig macht, so ist der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - B.Nr. IV - 226 /42 - Geheime Reichssache - vom 12. 6. 1942 anzuwenden. In allen Faellen insbesondere aber in solchen bei denen die Genehmigung des Chefs der Sicherheitspolizeu und des SD erforderlich ist, ist nur unverzueglich zu berichten.

Fremdvoelkische Kriminalbeamte sind bei verschaerfter Vernehmung Reichs- oder Volksdeutscher sowie Angehoeriger befreundeter oder neutraler Staaten nicht zu beteiligen.

b) Bei der uebrigen fremdvoelkischen Bevoelkerung des Generalgouvernements sowie bei den Angehoerigen der Sowjetunion ist folgendermassen zu verfahren

Dokument Nr. L-89 (USA 507), Seite 2

Die verschaerfte Vernehmung darf nur angewendet werden, wenn der Haeftling sein Wissen ueber wichtige Staats- oder reichsfeindliche Sachverhalte, Verbindungen, bereits ausgefuehrte oder geplante groessere Verbrechen (z.B. Morde, Raubueberfaelle, auch Beutelager o.ae.), deren Feststellung oder Aufklaerung im normalen Ermittlungswege unmoeglich ist, nicht offenbaren will bzw. eines derartigen Wissens dringend verdaechtig ist. Voraussetzung ist weiter stets, dass alle sonst ueblichen Vernehmungsmethoden erfolglos geblieben sind. Nicht zulaessig ist sie gegenueber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weiterer Ermittlungen unterstellt worden sind. Ausnahmen hiervon bedueerfen meiner vorherigen besonderen Erlaubnis.

Die Verschaerfung kann je nach Sachlage u.a. bestehen in:

einfachster Verpflegung (Wasser und Brot),

hartem Lager,

Dunkelzelle,

Schlafentzug,

Ermuedungsuebungen,

aber auch in den Verabreichungen von Stockhieben

auf das Gesaess.

Alle Mittel der verschaerften Vernehmung duerfen erst nach erteilter Erlaubnis angewendet werden. Bei der Verabreichung von Stockhieben muessen stets mindestens 2 Beamte anwesend sein.

Stockhiebe in fremdvoelkische Haeftlinge in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten sind nur von fremdvoelkischen Kriminalbeamten zu verabfolgen.

Art und Umfang der verschaerften Vernehmung darf nicht ueberschritten werden.

Wird ein Haeftling , der verschaerft vernommen worden ist, dem Richter vorgefuehrt, so ist gleichzeitig dem zustaendigen Oberstaatsanwalt schriftlich als "Geheime Reichssache" mitzuteilen, dass der Haeftling aus kurz auszufuehrenden Gruenden in der anzugebenden Art verschaerft vernommen

./.

H0852-0078

worden ist. Im Vorgang selbst, wie ueberhaupt in allen Vorgaengen, darf ueber die verschaerfte Vernehmung ein Vermerk nicht enthalten sein. Soweit ich mir die Erlaubnis zur verschaerften Vernehmung nicht selbst vorbehalten habe, uebertrage ich Art und Umfang der verschaerften Vernehmung an die Abteilungsleiter IV und V sowie an die Leiter der Aussendienststellen. Die grundsaetzlich vor der verschaerfteb Vernehmung zu erteilenden Erlaubnis hat schriftlich zu erfolgen.

c) In den Ausnahmefaellen, insbesondere bei Dienstgeschaeften ausserhalb des Standortes, kann den die Dienstgeschaefte fuehrenden dienstaeltesten Beamten vor Beginn des Dienstgeschaeftes die Ermaechtigung erteilt werden, die verschaerfte Vernehmung auch ausserhalb des Standorts durchzufuehren. Nach Rueckkehr zum Standort ist hieruever sofort Bericht zu erstatten.

Die Erlaubnisbescheide werden bei der Abteilung IV in Radom zentral gesammelt und auf die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt.

Ansuchen um verschaerfte Vernehmung sowie Erlaubnisbescheide sind als Geheime Reichssache zu behandeln.

Ueber den Erfolg jeder verschaerften Vernehmung ist in den Faellen, in denen ich die Erlaubnis hierzu erteilt habe, mir zu berichten.

Fuer die strengste Einhaltung dieser Vorschriften sind die Abteilungs- bzw. Aussendienststellenleit r persoenlich verantwortlich; sie haben auch fuer die Belehrung der damit befassten Beamten unter Beruecksichtigung der strengen Geheimhaltungspflicht dieser Vorschriften und der einzelnen Faelle Sorge zu tragen.

Verstoesse gegen diese Anordnung werden strafrechtlich und disziplinaer geahndet.

gez. I l l m e r

Beglaubigt:

C o n s t a n t i n

Kanzleiangestellt.

./.

H0852-0079

Dokument L-89 (USA 507) Seite 4

L IV Tgb. Nr. 6/44 gRs.

1./ Kenntnis genommen./Wie

2./ Zur Bekanntgabe an die maennl. Angehoerigen der Dienststelle bei der naechsten Dienstbesprechung

3./ Weglegen zur Akte "Geheime Reichssachen" Panzerschrank IV L.

SS-Obersturmfuehrer (unleserlich)

Ich bestaetige hiermit die wortgetreue Abschrift.

Nuernberg, den 11. Juli 1946.

gez. Unterschrift.
Rechtsanwalt

H0852-0080

H0852-0081

Gestapo-Exhibit Nr. 61

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 3058-PS (USA 503)

Der Chef der Sicherheitspolizei
II B 4 - 5716/38 g

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschaeftszeichen und Datum angeben.

Berlin SW 11, den 11. November 1938
Prinz Albrecht-Strasse 8
Fernsprecher: A 2 Flora 0040

Geheim

Schnellbrief

Stempel: Eing. 19. 11. 38

An

den Herrn Ministerpraesidenten
Generalfeldmarschall Goering

z.Hd. von Ministerialdirektor Dr. Gritzbach

Berlin W 8
Leipzigerstr. 3

Betr.: Aktion gegen die Juden.

Die bis jetzt eingegangenen Meldungen der Staatspolizeistellen haben bis zum 11. 11. 1938 folgendes Gesamtbild ergeben:

In zahlreichen Staedten haben sich Pluenderungen juedischer Laeden und Geschaeftshaeuser ereignet. Es wurde, um weitere Pluenderungen zu vermeiden, in allen Faellen scharf durchgegriffen. Wegen Pluenderns wurden dabei 174 Personen festgenommen.

. . . . . .

gez. (Heydrich) Unterschrift

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehenden Auszugs mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 12. Juli 1946 .

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

H0852-0082

Filed July 31, 1946

Gestapo-Exhibit No. 62

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2376-PS

R.M.

22. Juni 1945.

I ch, Dr. Rudolf Mildner, Oberst der Polizei, zuletzt Kommandeur der Sicherheitspolizei in Wien, erklaere folgendes:

. . . . . .

Die Befehle zur Verschickung der Juden im Reich und in den von deutschen Truppen besetzten Laendern in die Arbeits- und Konzentrationslager erliess der R.F. SS Himmler. Die Befehle trugen seine Unterschrift. Sie liefen als "Geheime Reichssache" ueber den Chef der Sicherheitspolizei und des SD Dr. Kaltenbrunner, frueher Heydrich, an den Amtschef IV RSHA Gruppenfuehrer Mueller, Gruppenfuehrer Mueller besprach die Durchfuehrung muendlich mit dem Leiter der Abt. IV A 4, SS-Obersturmbannfuehrer Eichmann, Angehoeriger des Sicherheitsdienstes (SD) aus dem Amt III, aber fuer diese Aufgaben zum Amt IV abkommandiert.

Die Befehle liefen auch unmittelbar vom R.F, ss Himmler an die oertlich zustaendigen Hoeheren SS und Polizeifuehrer, nachrichtlich an den Chef der Sipo und SD Dr. Kaltenbrunner.

Die Hoeheren SS und Polizeifuehrer waren in ihrem Wehrkreis die Vertreter des RF SS Himmler und fuer die Durchfuehrung aller polizeilichen und sonstiger vom RF SS Himmler befohlenen Massnahmen zustaendig, d.h. verantwortlich. Den Hoeheren SS und Polizeifuehrern sind saemtliche Erlasse des RF SS Himmler des Chefs der Sicherheitspolizei und des Chefs der Ordnungspolizei sowie des RSHA, soweit die Erlasse nicht nur den inneren Dienstbetrieb behandelten, zugegangen.

Die obzitierten Befehle behandelten nur die Verbringung der Juden in die Konzentrationslager - oder Arbeitslager.

Die Konzentrationslager unterstanden dem SS Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in Oranienburg b. Berlin. Chef war SS Obergruppenfuehrer Pohl. Er war dem RF SS Himmler unmittelbar unterstellt. Im Rahmen dieses Amtes wurden

./.

H0852-0083

Auszugsweise Abschrift aus Dokument 2376-PS, Seite 2

---

alle Angelegenheiten die Konzentrationslager und Haeftlinge betreffend von der Amtsgruppe D behandelt. Amtsgruppenchef war SS Gruppenfuehrer Gluecks, zugleich Inspekteur saemtlicher Konzentrationslager.

Befehle des RF SS Himmler, die Art des Arbeitseinsatzes der Haeftlinge oder die Vernichtung der Juden betreffend, sind, wie ich aus Gespraechen mit Kameraden der Sicherheitspolizei entnahm, ueber Obergruppenfuehrer Pohl Gruppenfuehrer Gluecks, Chef der Amtsgruppe D, den Kommandanten der Konzentrationslager als "Geheime Reichssache" muendlich oder schriftlich zugegangen.

. . . . . .

gez. Dr. Mildner

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehenden Auszugs mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 11. Juli 1946 .

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt